

Satzungen
des
Österreichischen Boxverbandes



Beschlossen bei der Hauptversammlung am 23.06.2021

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Boxverband“ (in Folge kurz ÖBV genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in A-1220 Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der ÖBV ist die Vereinigung der Boxverbände der Bundesländer der Republik Österreich und Mitglied der International Boxing Association (AIBA) und der European Boxing Confederation (EUBC). Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Zweck des Verbandes ist:

Förderung und Beaufsichtigung des AIBA Boxsports (AIBA Open Boxing AOB, World Series Boxing WSB und AIBA Pro Boxing APB) und seine Pflege nach einheitlichen Regeln, Festsetzung dieser Regeln sowie Bestimmungen über die Kampfrichter.

a. Verantwortung des ÖBV

Der ÖBV ist für den Boxsport in Österreich verantwortlich, insbesondere für AOB und APB.

b. Verantwortlich für das APB Programm innerhalb des ÖBV

Der ÖBV, soll das APB als neue Sparte gründen, betreiben und administrieren. Die APB Sparte unterliegt dem Vorsitz und der Kontrolle des ÖBV.

c. Mit bestehenden professionellen Kampfsportorganisationen

Dem ÖBV und dessen Mitglieder ist es untersagt, mit anderen Profiverbänden oder professionellen Kampfsportorganisation zusammen zu arbeiten (außer mit APB und WSB).

d. Wählbarkeit von Funktionären des ÖBV

Personen (Boxer, Funktionär, Trainer oder Betreuer), die in anderen Profiverbänden oder professionellen Kampfsportorganisationen eine Funktion innehaben, sind nicht berechtigt eine Funktion innerhalb des ÖBV auszuüben. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn eine Funktion mindestens 1 Jahr vor der Wahl zurückgelegt wurde.

Gewählte Funktionäre des ÖBV dürfen in anderen Profiverbänden oder professionellen Kampfsportorganisationen keine Position bekleiden.

e. Übereinstimmung mit den AIBA Statuten

Der ÖBV und jedes Mitglied des ÖBV unterliegt den AIBA Statuten. Allfällige Änderungen und Ergänzungen durch die AIBA sind automatisch in die geltenden Bestimmungen aufzunehmen.

In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen der AIBA.

f. Anerkennung von Boxing Marketing Arm SA (BMA)

BMA wird vom ÖBV als alleiniger und exklusiver Promotor des APB Programmes auf kontinentaler und weltweiter Ebene anerkannt. Eine Verbindung mit einem anderen Promotor ist nicht gestattet.

§ 3

Nichtdiskriminierung

Jedwede Diskriminierung aus Gründen nationaler oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion und sonstiger anderer Meinungen ist verboten und wird mit Suspendierung oder Ausschlusses geahndet.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Versammlungen, Vorstands – und Ausschusssitzungen.
- b) Schulungen, Lehrgänge und Trainingslager.
- c) Herausgabe von Publikationen, Pressemitteilungen und Beiträgen für Rundfunk, Fernsehen und sonstige Medien.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) die in der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge der dem Verband angeschlossenen Landesverbände.
- b) das Erträgnis der vom Verband durchgeführten Veranstaltungen.
- c) Einhebung von Gebühren.
- d) die vom Verband verhängten Geldstrafen.
- e) Spenden und sonstige Zuwendungen, insbesondere der dem ÖBV zufallende Anteil an den Sporttoto – und Lottoerträgnissen.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der ÖBV hat ordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Landesverbände des ÖBV, die die Vereinigung der den Boxsport betreibenden Vereine darstellen. Ihr Bereich erstreckt sich in der Regel auf ein Bundesland. Es können auch mehrere Bundesländer in einem Landesverband zusammengefasst werden. Keinesfalls dürfen aber in einem Bundesland zwei oder mehrere Landesverbände gebildet werden.
Ordentliche Mitglieder sind auch Einzelpersonen, die im Rahmen des Verbandes eine Funktion bekleiden. Solche Mitglieder sind – wobei für die Kampfrichter eine Sonderregelung gilt – nur die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse.
- (3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können von der Hauptversammlung ernannt werden. Ehrenpräsidenten sind in jeder Sitzung, Ehrenmitglieder nur in der Hauptversammlung stimmberechtigt
- (4) Politische Betätigung innerhalb des ÖBV und seiner Landesverbände ist mit der Mitgliedschaft unvereinbar.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Landesverbände werden zu der Hauptversammlung zugelassen:
 - a. nach Vorlage der Satzungen, die mit den Bestimmungen des ÖBV und der AIBA in Einklang stehen und von der Vereinsbehörde genehmigt wurden.
 - b. nach einer Verpflichtungserklärung, dass die ÖBV Statuten und die AIBA Bestimmungen eingehalten werden.
 - c. der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Aktivitäten und Wettkämpfen des ÖBV.
 - d. den vom ÖBV geforderten Meldeverpflichtungen nachgekommen wird.
- (2) Einem Landesverband soll eine vorläufige Mitgliedschaft von dem Entscheidungsdatum des ÖBV Vorstandes beginnend gewährt werden, und das vorläufige Mitglied soll die volle Mitgliedschaft an dem Datum erlangen, an welchen die Generalversammlung die Entscheidung des Vorstandes ratifiziert und das vorläufige Mitglied als Vollmitglied zulässt.
- (3) Physische Personen, die im Verband als Mitglieder des Vorstandes oder eines Ausschusses eine Funktion übernehmen oder in das Kampfrichterkollegium aufgenommen werden, gehören dem Verband mit Aufnahme ihrer Tätigkeit als Einzelmitglieder an.
- (4) Personen, die sich um den AOB besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung nach Maßgabe der im § 10 Abs. 4 festgelegten Bestimmungen. Einzelmitglieder, mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, haben in der Hauptversammlung kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder haben Antragsrecht im Vorstand und in der Hauptversammlung. Eine Behandlung dieser Anträge erfolgt jedoch nur, wenn sie mit einer Begründung versehen ist.
- (3) Den Landesverbänden obliegt die Leitung des AOB in ihrem Bereich, insbesondere die Durchführung von Landesmeisterschaften nach AIBA Bestimmungen und den vom ÖBV festgesetzten Meisterschaftsregeln. Die Landesverbände dürfen nur solche Vereine als Mitglieder aufnehmen, deren Sitz in ihrem Bundesland liegt, und deren Satzungen den Bestimmungen der AIBA und des ÖBV nicht widersprechen. Gründet sich ein Verein in einem Bundesland, in welchem kein Landesverband besteht, so entscheidet der Vorstand des ÖBV, welchem Landesverband der Verein anzugehören hat.
- (4) Zusammenschlüsse, Kampf – und Arbeitsgemeinschaften mit ausländischen Vereinen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen, Weisungen und sonstige Vorschriften der AIBA und des ÖBV einzuhalten und ihre Mitglieder zu deren Beachtung anzuhalten. Zuwiderhandelnde sind im Auftrag des ÖBV zu bestrafen.
- (6) Die Landesverbände haben ihre Hauptversammlung im ersten Halbjahr jeden zweiten Jahres abzuhalten. Empfohlen wird die Funktionsperiode auf vier Jahre entsprechend dem Olympiazzyklus auszuweiten (Anpassung an die ÖBV Statuten siehe §10 Pkt. 1).

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§ 10), der Vorstand (§ 13) und seine Ausschüsse (§ 16), die Rechnungsprüfer (§ 18) und das Schiedsgericht (§ 19).

§ 10

Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jedes vierte Jahr im ersten Halbjahr statt, entsprechend dem Olympiazzyklus.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der in der Hauptversammlung stimmberechtigten Mitglieder
 - c) Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- (3) Die Hauptversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich (Brief, Telefax, e-Mail) einzuberufen.
- (4) Die Landesverbände haben für je 20 von ihren Vereinen im Jahr vor der Hauptversammlung ausgetragene Einzelkämpfe eine Stimme. Einzelmitglieder verfügen über je eine Stimme. Mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind sie bei der Wahl nicht stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Hauptversammlung, mit einer Begründung versehen beim Präsidenten (der Geschäftsstelle) schriftlich (brieflich, Telefax, E-Mail) einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden

- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen, Beschluss über die Auflösung des Verbandes sowie die Ernennung und Ausschluss von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, sonst das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 11

Ausschluss der Beeinflussung in die Angelegenheiten des ÖBV

- (1) Der Prozess der Nominierung und der Wahl durch den ÖBV bzw. der Landesverbände, darf durch externe Beeinflussungen nicht gestört oder verhindert werden.
- (2) Der Wahlvorgang muss von der AIBA bzw. dem ÖBV genehmigt werden.
- (3) Jede Person, die nicht in Übereinstimmung mit diesem Paragraphen gewählt wird, wird durch die AIBA bzw. den ÖBV nicht anerkannt. Genehmigte Entscheidungen von Gremien, welche nicht in Übereinstimmung mit diesen Paragraphen getroffen wurden, werden durch die AIBA bzw. den ÖBV nicht anerkannt.

§ 12

Annullierung von Wahlen

1. Die Wahl des Präsidenten oder die Nominierungen der Vorstandmitglieder werden durch folgenden Begründungen aufgehoben:
 - a) Wenn der Wahlablauf nicht den Bestimmungen der AIBA bzw. des ÖBV und der Vereinsbehörde entspricht.
 - b) Wenn eine andere Person, außer der gewählten selbst, zum Sieger der Wahl erklärt wird.
 - c) Wenn ungesetzliche Methoden durch Kandidaten, in Verbindung mit der Wahl, ergriffen werden.
 - d) Wenn Kandidaten zum Wahlzeitpunkt nicht qualifiziert oder ausgeschlossen waren.
 - e) Wenn eine externe Beeinflussung des Wahlvorganges vorlag.
 - f) Wenn der AIBA Sittenkodex während der Wahl nicht eingehalten wurde.
2. Die Ergebnisse jeder Personenwahl und Änderungen der Organisationsstrukturen sind der AIBA zur rechtskräftigen Genehmigung und Anerkennung vorzulegen.

§ 13

Der Vorstand

- (1) Die Geschäfte des ÖBV werden vom Vorstand und in seinem Auftrag von den Ausschüssen geführt. Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Vizepräsident WSB
 - Vizepräsident APB
 - Generalsekretär
 - Kassier
 - Sportdirektor
 - Bundesnachwuchstrainer
 - Kampfrichterobmann
 - Genderbeauftragte
 - sowie bis zu zwölf Beisitzern
- (2) Im Vorstand muss jeder Landesverband durch mindestens eine Person vertreten sein.
- (3) Der Präsident und die Vorstandsmitglieder müssen im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sein.
Im Falle einer Doppelstaatsbürgerschaft ist der ständige Aufenthaltsort maßgebend.
- (4) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle eine anderewählbare Person zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notlage erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen. Dieser hat umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand ist durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einzuberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Jährlich müssen mindestens zwei Vorstandssitzungen abgehalten werden.
- (7) Der ÖBV kann nicht länger als 6 Monate ohne einen gewählten Präsidenten verbleiben.
- (8) Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

- (9) Der Vorstand ist zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (10) Die Beschlussfassung im Vorstand erfordert einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (11) Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (12) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (13) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes oder Kooptierung eines neuen Vorstandsmitgliedes wirksam.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Errichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs.1 und 2 lit. a – c.
- (4) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Verbandsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern.

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.

§ 15

Zeichnungsberechtigung

Schriftstücke des ÖBV hat der Präsident, in seiner Verhinderung der Vizepräsident zu zeichnen. Erklärungen, die den Verband belasten, müssen überdies vom Kassier gegengezeichnet werden. Ausschüsse zeichnen durch ihre Vorsitzenden oder deren Stellvertreter.

§ 16

Ausschüsse

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Vorstand gewählt und sind diesem verantwortlich. Der Vorsitzende eines solchen Ausschusses soll in der Regel dem Vorstand angehören.

Der Vorstand soll folgende Ausschüsse bilden:

- 1) die Kommission für Leistungssport zur Durchführung aller sportlichen Aufgaben
- 2) Ausschuss WSB und APB
- 3) den Kampfrichterausschuss zur Erledigung aller mit den Kampfrichtern zusammenhängenden Angelegenheiten.
- 4) den Disziplinarausschuss zur Behandlung aller Disziplinarangelegenheiten im Sinne der vom Vorstand erlassenen Disziplinarordnung des ÖBV.
- 5) den Ärzteausschuss zur Behandlung aller den medizinischen Bereich des Verbandes betreffenden Angelegenheiten.

§ 17

Kampfrichter

Die Kampfrichter üben ihr Amt als Ring – oder Punkrichter und Zeitnehmer unabhängig aus. Ihre Angelegenheiten werden daher von einem besonderen Kampfrichterausschuss behandelt. Sie unterstehen den anderen Ausschüssen nicht.

§ 18

Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer der Vorstandsperiode gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben das Recht, ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand hat ihnen die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte vorzulegen und zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 19

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand des Streites ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 20

Anti-Doping-Bestimmungen

Der Österreichische Boxverband (ÖBV), die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder und sonstige Personen verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der AIBA und der WADA. Des Weiteren sind die dem Österreichischen Boxverband, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

- (1) Die Landesverbände haben überdies die ihnen angeschlossene Vereinen zu verpflichten, dass diese

1. die Anti-Dopingregelungen der AIBA, der WADA und des Fachverbandes in ihre

Statuten aufnehmen;

2. und die Mitglieder, Sportlerinnen, Sportler und sonstige Personen
 - a. die aus den Anti-Dopingregelungen der AIBA, der WADA und des Fachverbandes ergebenden Pflichten einhalten;
 - b. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 13 bis 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 anerkennen;
 - c. Disziplinarregulativ gemäß § 18 bis 23 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 bei Dopingvergehen anerkennen;
 - d. die Unabhängige Schiedskommission (§ 8 Anti-Doping Bundesgesetz 2021) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anerkennen.
3. die Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtungen gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 24 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 nicht abgeben.

- (2) Der Österreichische Boxverband (ÖBV), die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden sind. Sämtliche Sportler und sonstige Personen des ÖBV, der Mitglieder und Vereine sind verpflichtet allen Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten und an einem allfälligen Verfahren mitzuwirken. Sollte eine Sportlerin, oder Sportler, Funktionär oder Mitglied des ÖBV, der Landesverbände und der an die Landesverbände angeschlossene Vereine dieser Aufforderung nicht Folge leisten oder am Verfahren nicht mitwirken, so ist eine verbandsinterne Disziplinarmaßnahme gemäß § 21 zu verhängen.
- (3) Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des ÖBV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

§ 21

Strafen

- (1) Der Disziplinarausschuss des ÖBV kann folgende Strafen über die Landesverbände, die ihnen angeschlossenen Vereine und alle Einzelmitglieder verhängen:
 - a) Rügen
 - b) Geldstrafen
 - c) Sperrungen und
 - d) den Ausschluss.

Die Strafen sind vom Disziplinarausschuss zu verhängen und zu vollziehen. Ein Rechtszug

an den Vorstand ist nur im Falle des Ausschlusses zulässig.

- (2) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖBV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

Verstöße gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen haben den Ausschluss zur Folge.

§ 22

Auslegung der Satzungen

In allen in den Satzungen des ÖBV nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand des ÖBV im Sinne der Satzungen.

§ 23

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer Hauptversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen werden muss, bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. In diesem Falle ist das Vermögen nach Bedeckung der Passiva sportlichen Zwecken zuzuführen.

§ 24

Änderungen der Statuten

- (1) Nur die Hauptversammlung darf die vorliegenden Statuten ändern.
- (2) Änderungsvorschläge dieser Statuten sind schriftlich an den Generalsekretär, nicht später als vierzehn Tage vor der Generalversammlung, zu richten.
- (3) Änderungsvorschläge dürfen eingebracht werden.
 - (a) von einem Landesverband, vorausgesetzt er wird durch zwei weitere Landesverbände unterstützt.
 - (b) durch den Vorstand.
- (4) Der ÖBV ist verpflichtet alle Änderungen der AIBA Statuten und Satzungen in seine Statuten und Satzungen aufzunehmen.

§ 25

Beschlussfassung und Tag des Inkrafttretens

Diese Statuten sind in Österreich während der Generalversammlung, abgehalten am 23.06.2021, beschlossen worden und treten sofort nach Zustimmung durch die AIBA in Kraft

§ 26

Bekanntnis zur Integrität im Sport

Kampfmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

Präsident
Mag. Dr. Daniel Fleissner

Generalsekretär
Martin Maresch



